

Hinweisblatt

zur Fernwärmeversorgung für Teile des Gebietes der Stadt Jena auf Grundlage der Fernwärmesatzung vom 26.10.2016

Grundlage

Satzung der Stadt Jena über die Wärmeversorgung und den Anschluss an eine zentrale Fernwärmeversorgung für Teile des Gebietes der Stadt Jena (Fernwärmesatzung) vom 26.10.2016, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Jena Nr. 01/17 vom 05.01.2017, zuletzt geändert am 27.11.2018, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Jena Nr. 02/19 vom 17.01.2019.

Geltungsbereich

Das Anschluss- und Benutzungsrecht bzw. der Anschluss- und Benutzungszwang gilt, sobald sich ein Grundstück in einem Fernwärmeversorgungsgebiet befindet, eine öffentliche Fernwärmeleitung in unmittelbarer Nähe verläuft, das Grundstück mit einem oder mehreren Gebäuden bebaut ist und auf ihm Wärmeverbrauchsanlagen betrieben werden sollen.

Die Fernwärmeversorgungsgebiete gehen aus den Anlagen 1 und 2 der Fernwärmesatzung hervor. Die Fernwärmesatzung sowie alle dazugehörigen Anlagen finden Sie auf www.jena.de unter Dezernat III → Fachdienst Umweltschutz → Team Immissionsschutz → Fernwärmesatzung → Downloads oder unter folgendem Link: <http://www.jena.de/fm/694/h08.pdf>

Das Fernwärmeversorgungsgebiet kann außerdem auf dem [Kartenportal](#) der Stadt Jena eingesehen werden. Klicken Sie hierfür die linke Seitenleiste und unter dem Buchstabe "F" die Fernwärmeversorgungsgebiete an.

Regelung

Nach der Fernwärmesatzung (§§ 3, 4) hat jeder Eigentümer eines im Fernwärmeversorgungsgebiet liegenden Grundstücks das Recht auf Anschluss an die Fernwärmeversorgung gegenüber der Stadt, aber auch die Pflicht (§§ 5, 6), seinen gesamten Wärmebedarf für die Raumheizung, Warmwasserbereitung und/oder alle sonstige thermischen Verwendungszwecke aus den Fernwärmeversorgungsanlagen zu beziehen.

Grundstücke, die mit einem Einfamilienhaus (freistehend oder als Doppelhaushälfte) oder einem freistehenden Zweifamilienhaus bebaut sind sowie Flüchtlingsunterkünfte in nicht ortsfesten baulichen Anlagen (z.B. Container) sind vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit.

Beantragung des Fernwärmeanschlusses

Der Fernwärmeanschluss ist bei den Stadtwerken Energie Jena-Pößneck GmbH zu beantragen. Dies kann schriftlich erfolgen bzw. können Vorinformationen telefonisch eingeholt werden.

Ihr Ansprechpartner: Herr Steglitz

Tel.: 03641/ 688-388

E-Mail: martin.steglitz@stadtwerke-jena.de

Stadtwerke Energie Jena-Pößneck GmbH

Rudolstädter Str. 39, 07745 Jena

Möglichkeiten einer Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

Emissionsfreie Wärmeerzeugungsanlage: Für Grundstücke, deren Warmwasser- oder Heizenergiebedarf oder beides durch emissionsfreie Anlagen, teilweise oder ganz gedeckt werden sollen, wird Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang in dem Maße, als der Warmwasser- und/oder Heizenergiebedarf durch die genannten Versorgungsarten ersetzt wird, erteilt. Als nicht emissionsfrei gelten Heizungsanlagen, in denen feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe, wie z.B. Kohle, Koks, Holz, Erdöl, Erdgas, Propan eingesetzt werden. Zu den emissionsfreien Heizungsanlagen zählen z.B. solarthermische, geothermische Anlagen oder Anlagen der Wärmerückgewinnung. Die Beantragung einer Befreiung ist erforderlich.

Schwerwiegende Gründe: Vom Anschluss- und Benutzungszwang wird befreit, solange und soweit der Anschluss des Grundstückes an die Fernwärmeversorgungsanlage aus schwerwiegenden Gründen auch gerade unter Berücksichtigung der Erfordernisse des öffentlichen Wohls nicht zugemutet werden kann. Eine Befreiung erfolgt, wenn glaubhaft durch Vorlage entsprechender Unterlagen die Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz nachgewiesen werden kann, die beim Umrüsten einer bereits vorhandenen Anlage entsteht. Die Beantragung einer Befreiung ist erforderlich.

Kraft-Wärme-Kopplung (KWK)

Grundstücke, welche einen Wärmebedarf von mind. 5 MW_{th} aufweisen, können vollständig vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit werden, wenn der gesamte Wärmebedarf aus einer Kombination von Wärmeerzeugungsanlage(n) auf der Basis von erneuerbaren Energien und von - mit gasförmigen Brennstoffen betriebenen - KWK-Anlage(n) gedeckt wird. Der Wärmemengenanteil der Wärmeerzeugungsanlage(n) auf der Basis von erneuerbaren Energien muss dabei mindestens 30 % des Gesamtwärmebedarfs pro Jahr decken.

Grundstücke, welche einen Wärmebedarf von mind. 5 MW_{th} aufweisen, können vollständig oder teilweise vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit werden. Zudem darf der CO₂-Emissionsfaktor dieser KWK-Anlage(n) nur maximal dem CO₂-Emissionsfaktor der Fernwärmeerzeugung in Jena entsprechen. Der Antragsteller hat die Einhaltung dieses vorgegebenen CO₂-Emissionsfaktors im Rahmen der Antragstellung auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang nachzuweisen.

Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang wird widerruflich oder befristet erteilt und kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.

Beantragung einer Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

Der Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang bzw. die Neuerteilung ist vom Grundstückseigentümer schriftlich unter Verwendung des von der Stadt Jena bereitgehaltenen Formulars und unter Beifügung aussagekräftiger Unterlagen bei der Stadt Jena zu stellen.

Link: https://www.jena.de/fm/1727/2019-01-11-Formular_FW-Befreiung.357727.pdf

Bei Neu- oder Umbau und bei Sanierung eines Gebäudes hat dies gleichzeitig mit dem Antrag auf Erteilung der Baugenehmigung oder der sanierungsrechtlichen Genehmigung zu erfolgen.

Ihr Ansprechpartner: Herr Muschalle
Tel.: 03641 / 49-5267
E-Mail: kevin.muschalle@jena.de

Stadtverwaltung Jena
Dezernat Stadtentwicklung und Umwelt
Fachdienst Umweltschutz
Am Anger 26
07743 Jena